

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 86 (1988)

Heft: 9: Zur Erinnerung an Eduard Imhof

Rubrik: Recht = Droit

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

News News News News News News News News News

Schweiz mit international höchsten Arbeitskosten

Arbeitskosten in der Industrie im internationalen Vergleich 1987

	Arbeitskosten ¹ je Stunde		Brutto-Stundenlohn in sFr. ²	Lohnnebenkosten je Stunde	
	in sFr. ²	Index CH = 100		in sFr. ²	in % des Stundenlohnes
Schweiz	27,38	100	18,31	9,07	50
BR Deutschland	27,08	99	14,67	12,41	85
Schweden	22,88	84	13,15	9,73	74
Niederlande	22,84	83	12,80	10,05	78
Belgien	21,76	80	12,13	9,64	79
Japan	20,82	76	16,14	4,68	29
USA	20,36	74	14,81	5,55	37
Österreich	20,30	74	10,41	9,89	95
Italien	20,11	73	10,16	9,95	98
Frankreich	18,57	68	10,01	8,56	86
Grossbritannien	14,65	54	10,29	4,37	42
Spanien	13,81	50	8,85	4,96	56

¹ In der verarbeitenden Industrie ² Umrechnung zu Jahresmittelkursen
Quelle: Institut der Deutschen Wirtschaft (Köln)

Aus: SBG-Wirtschaftsnotizen Juli 1988

Vom sowjetisch-amerikanischen Gipfeltreffen

...Weitere Abkommen betrafen...ein gemeinsames Radio-Navigations-System...

Aus: Neue Zürcher Zeitung vom 1. Juni 1988

Instrumentenkunde Connaissance des instruments

Radar: Satellitengestützt

Die europäische Weltraumbehörde ESA hat mit einer Gruppe von vier Firmen ein Projekt in Angriff genommen, nach dem an Bord eines Satelliten ein Radarsystem installiert werden soll, das der Beobachtung der Erdoberfläche dient und nach der gegenwärtigen Definition «kartographische» Aufgaben übernehmen soll.

Die beteiligten Firmen sind MBB, Thomson-CSF, CAL und RS Consult (die letzten beiden aus Kanada und aus Dänemark). Auf dem Programm stehen in einer ersten Phase Definitionsfragen, Betriebs-Charakteristika und die Systemarchitektur. Das Projekt ist sehr langfristig angelegt und soll in sieben bis zwölf Jahren zum ersten operationellen System führen. Als Träger soll einer der üblichen Erdbeobachtungs-Satelliten der ESA, nun jedoch mit erhöhter Nutzlast, verwendet werden.

Aus den noch wenig spezifizierten Angaben zum Projekt geht hervor, dass der Satellit mit einer phasengesteuerten Antenne («phased array radar») arbeiten wird, bei der bekanntlich keine mechanische Schwenkung der Achse erforderlich ist. Es sollen «mehrere Betriebsarten» möglich sein. Das heisst im Klartext, dass wenigstens mit mehreren Polarisationsarten gearbeitet wird, wahrscheinlich aber auch mit unterschiedlichen Betriebsfrequenzen.

Das provisorisch genannte Auflösungsvermögen von «10 bis 30 Metern» lässt den Schluss zu, dass entweder ein sehr hoch im Mikrowellen-Bereich oder wahrscheinlicher ein in einem Millimeterwellen-Fenster gelegenes Band benutzt werden soll. Das bedeutet speziell für die zuliefernde Bauelemente-Industrie, die Moduln für die phasengesteuerte Antenne liefern muss, eine technische Herausforderung.

Die dafür erforderlichen Bauelemente auf der Basis von Galliumarsenid werden bis jetzt im wesentlichen in den USA hergestellt, so dass bei den zu beteiligten europäischen Firmen neue Produktlinien aufgebaut werden müssen. Daraus können sich wesentliche sekundäre Impulse auch für die kommerziell und terrestrisch verwendbaren Antennen der genannten Art ergeben.

Aus: Genschow Technischer Informationsdienst, Ausgabe B 16-1988

Recht / Droit

Kommunaler Erwerb von landwirtschaftlichem Realersatzboden in anderem Kanton

Das Bundesgericht hat es zugelassen, dass die Ortsbürgergemeinde Muri (Kt. Aargau) in der Gemeinde Russy (Kt. Freiburg) ein landwirtschaftliches Heimwesen erwirbt, um es einem Landwirt als Realersatz für Boden anzubieten, den Muri zur Erfüllung öffentlicher, gemeinnütziger und kultureller Aufgaben dringend benötigt. Der von der II. Zivilabteilung gefällte Entscheid nennt allerdings Bedenken, die auch seitens des Bundesgerichtes gegenüber einer solchen kommunalen Bodenpolitik noch wirksam werden könnten. Die freiburgische Behörde für Grundstücksverkehr hatte auf Grund des Bundesgesetzes über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes (EGG) gegen den Erwerb Einspruch erhoben und war vom Staatsrat des Kantons Freiburg darin geschützt worden. Das Bundesgericht hiess hiegegen aber eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde der Ortsbürgergemeinde Muri (AG) und der veräussernden Erbengemeinschaft gut.

Weder spekulativ noch aufkäuferisch erworben

Der Freiburger Staatsrat hatte sich auf Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a EGG gestützt. Danach kann gegen Kaufverträge über landwirtschaftliche Heimwesen und landwirtschaftliche Liegenschaften Einspruch erhoben werden, wenn der Käufer den Boden offensichtlich zum Zweck der Spekulation oder des Güteraufkaufs erwirbt. Eine offensichtliche Spekulation in diesem Sinne liegt vor, wenn der Käufer das landwirtschaftliche Heimwesen erwirbt in der Absicht, durch Weiterveräußerung innert kurzer Zeit oder durch eine Nutzungsänderung einen Gewinn zu erzielen (vgl. Bundesgerichtsentscheid BGE 110 II 217, Erwägung 5a mit Hinweisen). Davon konnte hier nach der Überzeugung des Bundesgerichtes nicht die Rede sein (vgl. BGE 90 I 264 ff.). Muri hatte zumindest glaubhaft gemacht (vgl. hierzu BGE 95 I 189 und 90 I 267), dass diese Gemeinde Land benötige, um die Schiessanlage und den Fussballplatz zu verlegen, sowie um Radwege und verschiedene andere Verkehrsbauten anzulegen und zudem ein Altersheim und Alterswohnungen zu bauen. Muri hatte ferner glaubhaft gemacht, dass das in Russy erworbene Land einem Landwirt angeboten werde, der bereit sei, Boden für solche öffentliche Werke abzutreten.

Das Bundesgericht erklärte, es sei ohne Belang, ob die Ortsbürgergemeinde Muri das benötigte Land in ihrem eigenen Gebiet finden und nötigenfalls durch Enteignungen erwerben könnte. Man kann auch nicht sagen, Muri versuche, eigene ortsplanerische Probleme in die Gemeinde eines andern Kantons auszulagern und das Vorhaben verletze die Ziele des Raumplanungsgesetzes. Das Heimwesen in Russy soll ja weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Für den ablehnenden Freiburger Standpunkt liess sich auch aus dem vereinbarten Kaufpreis nichts gewinnen. Güteraufkauf im Sinne des EGG war der Ortsbürgergemeinde Muri nie vorgeworfen worden und damit vor Bundesgericht nicht Streitgegenstand.

Offene Fragen

Das Bundesgericht liess die Frage freilich ausdrücklich offen, ob das Rechtsgeschäft aus der Sicht von Art. 21 Abs. 1 Buchstabe b EGG allenfalls von vornherein nicht dem Einspruchsverfahren unterstanden hätte. Nach diesem Artikel unterstehen diesem Verfahren Rechtsgeschäfte nicht, für die das Enteignungsrecht gegeben ist oder die zur Erfüllung öffentlicher, gemeinnütziger oder kultureller Aufgaben abgeschlossen werden oder dem Ersatz von Liegenschaften dienen, die für solche Zwecke verkauft worden sind. Obschon das Bundesgericht hier Spekulationen verneinte, gab es immerhin zu bedenken, dass die Preise für landwirtschaftlichen Boden rasch in Bewegung gerieten, wenn öffentlichrechtliche Körperschaften (die zu meist finanzkräftiger sind als Landwirte), ohne weiteres, dass heisst ohne Einschränkung durch das Einspruchsverfahren, Land als Reserve für noch unbestimmte öffentliche Bedürfnisse kaufen könnten. Eine allzu lockere Handhabung der Ausnahmeklausel

von Art. 21 Abs. 1 Buchst. b EGG würde einem der Zwecke dieses Gesetzes (Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes) zuwiderlaufen. (Urteil vom 4. Dezember 1987.) – Diesem Entscheid mag kommentierend beigefügt sein, dass derartige Vorgehen über die Sprachgrenze hinweg die Ängste der Welschschweiz, zunehmend von der finanzkräftigeren Deutschschweiz her wirtschaftlich bedrängt zu werden, steigern wird. Es ist daher von Bedeutung, die vom Bundesgericht gemachten Vorbehalte gegenüber der Auffassung der Beschwerdeführer im Auge zu behalten. Letztere hatten sich dafür eingesetzt, Art. 21 EGG als Ausnahme zu der in Art. 19 EGG verankerten Einschränkung des Grundsatzes der Vereinsfreiheit ausdehnend auszulegen. Andererseits hatten die Beschwerdeführer nicht übersehen, dass nach der bisherigen Rechtsprechung zu Art. 21 Abs. 1 Buchst. b EGG das Einspruchsverfahren grundsätzlich nur dann nicht Platz greift, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Grundstückserwerb und einem der in der Gesetzesbestimmung genannten Zwecke besteht (vgl. BGE 83 I 71; 80 I 414, Erw. 4).

R. Bernhard

Wenn ein Heimwesen in zweierlei Nachlässe fällt

Die ungeteilte Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes an einen einzelnen Ansprecher, und zwar auf Grund des bäuerlichen Erbrechtes, ist von vornherein ausgeschlossen, wenn sich in der Erbmasse nicht ein landwirtschaftliches Gewerbe als solches, sondern nur ein Eigentumsanteil befindet.

Eine solche Situation ergab sich aus folgender Ausgangslage: Ein landwirtschaftliches Heimwesen befand sich im Gesamteigentum einer einfachen Gesellschaft im Sinne der Artikel 530–551 des Obligationenrechtes (OR), die durch zwei Brüder gebildet wurde. Der Tod des einen löste zwar die Gesellschaft auf, doch unterblieb deren Liquidation ebenso wie eine Erbteilung. Rechtlich zerfiel die Liegenschaft somit in den Gesamteigentumsanteil des überlebenden Bruders und in denjenigen der Erbengemeinschaft, an dem dieser Bruder wiederum als Erbe beteiligt war. Die Erben liessen ihn das Gut allein weiter bewirtschaften und nutzen. Als auch der zweite Bruder starb, stellte sich die Frage, ob eine Integralzuweisung des Bauerngutes an einen der Erben möglich sei. Beide Brüder hatten dieselben Erben. Zwei von ihnen beantragten je für sich selber die Integralzuweisung. Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes erklärte diese aber für unmöglich.

Bisherige Fälle

Schon bisher hatte das Bundesgericht die Anwendung des bäuerlichen Erbrechtes grundsätzlich abgelehnt, wenn sich das streitige Heimwesen nicht im Alleineigentum des Erblassers befunden hatte (Bundesgerichtsentscheide BGE 96 II 328 f.; 83 II 515 f.; 76 II

23 f.). Das Zivilgesetzbuch (ZGB) kennt keine gemeinsame Erbteilung beim Tode mehrerer Personen, sondern nur eine erbrechtliche Nachfolge in bezug auf Einzelpersonen. Das bäuerliche Erbrecht von Artikel 620 ZGB vermag keine rechtliche Einheit zu verwirklichen, wo schon vor dem Todesfall eine Mehrheit Berechtigter bestand, die befügt waren, die bisherige Bewirtschaftungseinheit aufzuheben.

Diese Praxis wird vom überwiegenden Teil der Rechtslehre dem Grundsatz nach für zutreffend erachtet. Das Bundesgericht hat im Urteil BGE 45 II 632, Erwägung 2, auch in einem Fall, in dem in der Literatur bisweilen ungeteilte Zuweisung empfohlen wird, diese abgelehnt. Es handelt sich indessen um eine Lage, in der ein überlebender Gesamt- oder Miteigentümer vorhanden ist, der nicht gezwungen werden kann, seinen Anteil abzutreten. Ob an letzterer Rechtsprechung festzuhalten sei, hatte das Bundesgericht jetzt aber nicht zu entscheiden. Denn im nun vorliegenden Fall waren beide Gesamteigentümer verstorben und die beiden Ansprecher blasse Miterben, wenn auch mit Bezug auf beide Nachlässe der ursprünglichen Gesamteigentümer.

In BGE 75 II 199 ff., Erwägung 2, liess das Bundesgericht freilich die Anwendung bäuerlichen Erbrechtes zu, obwohl sich das Heimwesen an sich zwei Erbmassen befunden hatte. Die Erbengemeinschaft war nach dem Tode des ersten Ehegatten nicht aufgelöst worden. Nach dem Tode des zweiten erachtete es das Bundesgericht als zulässig, dass das in der Erbengemeinschaft verbliebene Gewerbe einem Erben des erstverstorbenen oder aber einem solchen des zweitverstorbenen Ehegatten zugewiesen werden. Bei aller Ähnlichkeit mit dem uns hier sonst beschäftigenden Falle lag aber ein Unterschied in BGE 75 II 199 darin, dass sich das Heimwesen im Alleineigentum des Erstverstorbenen befunden hatte und deshalb als solches in den ersten Nachlass gefallen war. Das bäuerliche Erbrecht blieb dort weiterhin auch für die Erbeserben anwendbar, die nach dem Tode eines Miterben dessen Platz in einer fortgesetzten Erbengemeinschaft eingenommen hatten.

In dem Gegenstand des vorliegenden Berichtes bildenden, neuesten Urteil dagegen fiel beim Tode des ersten Erblassers nicht das ganze Heimwesen in dessen Nachlass. Nach dem Tode des zweiten entstand auch nicht die Rechtszuständigkeit einer einzigen Erbengemeinschaft, obschon die Erben in beiden Gemeinschaften zufällig dieselben waren.

Eigentumsanteile statt Gewerbe als solches in der Erbmasse

Art. 620 Abs. 2 ZGB erlaubt allerdings beim Beurteilen der ausreichenden landwirtschaftlichen Existenz – als einer Voraussetzung der Integralzuweisung – auch Anteile an Liegenschaften mitzuberechnen, die vom Erblasser oder vom Übernehmer (BGE 104 II 257; 107 II 321) während längerer Zeit mitbewirtschaftet worden sind. Dies half den Ansprechern im vorliegenden Fall jedoch nicht, da die Frage, ob das Gewerbe eine ausrei-

chende landwirtschaftliche Existenz gewährleistet, überhaupt nicht bestritten war.

Es ging hier vielmehr darum, dass nach bisheriger Rechtsprechung die Integralzuweisung zum vornherein ausgeschlossen ist, falls sich in der Erbmasse kein landwirtschaftliches Gewerbe als solches, sondern nur ein Eigentumsanteil befindet. Der Wille, dem anlässlich der letzten Revision von Art. 620 Rechnung zu tragen, hat aber im Gesetzeswortlaut keinen Ausdruck gefunden. Angesichts der mangelnden gesetzlichen Grundlage fehlt es an der Handhabe, um dem bäuerlichen Erbrecht entsprechend seinem agrarpolitischen Zweck gegenüber dem allgemeinen, die Erben gleichbehandelnden Erbrecht den Vorrang zu geben. Selbst bei Annahme einer Gesetzeslücke käme hier aber das bäuerliche Erbrecht nicht zur Anwendung. Im ersten der beiden Erbfälle müsste nämlich zuerst noch die einfache Gesellschaft liquidiert werden. Dies schliesst eine sachenrechtliche Liquidation aus (BGE 93 II 91 f.). Es würde nicht genügen, mit Hilfe einer erweiterten richterlichen Anwendung des bäuerlichen Erbrechts die wirtschaftliche Einheit eines Heimwesens in eine rechtliche Einheit überführen zu wollen, wenn sich Eigentumsanteile des Heimwesens in verschiedenen Erbmassen mit identischen Erben befinden. Eine Integralzuweisung wäre vielmehr nur dann möglich, wenn auch die Liquidation der einfachen Gesellschaft nach den Grundsätzen des bäuerlichen Erbrechts erfolgen könnte. Dies ist indessen ausgeschlossen. (Urteil vom 26. November 1987.)

R. Bernhard

Auslegung einer Wohndichte und Bauvolumen beschränkenden Grunddienstbarkeit

Eine Grunddienstbarkeit enthielt zwei Vorschriften: Jedes Wohnhaus auf dem belasteten Grundstück darf nicht mehr als eine Wohnung je Stockwerk aufweisen, und der Zusammenbau ist auf zwei Wohnhäuser beschränkt. Daraus liess sich der Zweck der Dienstbarkeit erkennen: Die Wohndichte soll tief gehalten, und das Volumen der Bauten soll beschränkt werden, um die Wohnqualität zu heben. Die Konsequenzen dieser Servitut waren umstritten und unterlagen letztlich der Auslegung durch die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes.

Die sich aus einer Dienstbarkeit ergebenden Rechte und Pflichten sind aus dem Grundbucheintrag zu ermitteln (Art. 738 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches = ZGB). Hilfsweise sind in diesem Rahmen der Erwerbsgrund und die Art der längeren, unangefochtenen und gutgläubigen Ausübung heranziehbar (Art. 738 Abs. 2 ZGB). Schliesslich sind auch Sinn und Zweck der Dienstbarkeit sowie die Bedürfnisse des herrschenden (begünstigten) Grundstückes zu berücksichtigen (Bundesgerichtsentscheid BGE 109 II 414, Erwägung 4; 108 II 547 ff.). Art. 738 Abs. 2 ZGB ist dabei keine blosse Kann-Vorschrift, die behördliches Ermessen einräumen würde.

Dadurch, dass die Servitut vom Zusammenbauen spricht, setzt sie nicht in einer davon nicht loszulösenden Weise voraus, dass den zusammengebauten Häusern Trennbarkeit innewohnen müsse. Gerade diese Feststellung des Bundesgerichtes war wichtig. Denn es sollten auf dem servitutsbelasteten Grundstück sechs Mehrfamilienhäuser gebaut werden, wovon zwei aneinandergelagert. Nicht zuletzt die Verbindung der Bauten war aber umstritten. Dem Projekt wurde entgegengehalten, die beabsichtigten Bauten ermangelten der Unterteilung.

In der Tat waren wichtige Wohnfunktionen verteilt auf einzelne Grundstück- und Gebäudeteile in denselben konzentriert, so in einem Block die Luftschutzkeller für zwei Blöcke, in einem anderen Block die Heizanlage für weitere zwei Blöcke. Ähnlich verhielt es sich mit Kellern, Waschküchen u.dgl. Die Dienstbarkeit enthält aber keine Vorschriften über die innere oder äussere Ausgestaltung der Wohnhäuser in dem Sinn, dass jedes, für Dritte ohne weiteres erkennbar, ein selbständiges Haus bilden müsste. Es wurde vom Bundesgericht auch als zumindest fraglich bezeichnet, ob der Begriff des Wohnhauses verlange, dass jedes Haus über einen eigenen Keller und Luftschutzraum, eine eigene Waschküche und Heizungsanlage, eine eigene Fernseh-Empfangsanlage und schliesslich eine eigene Autogarage verfüge. Denn diese Anlagen treten äusserlich in der Regel nicht oder nur wenig in Erscheinung. Bei jedem Wohnblock sind dagegen getrennte Eingänge und bei den beiden zusammengebauten Blöcken getrennte Treppenschächte optisch erkennbar. Insofern versties das Bauvorhaben auf jeden Fall nicht gegen den Wortlaut der Servitut.

Bei den letztgenannten Blöcken blieb als Zweifelsfrage für das Bundesgericht lediglich noch die Attikawohnung, weil sie sich über beide Blockhälften erstreckt und so den Eindruck erwecken kann, es handle sich um ein einziges Wohnhaus statt zwei (mit je einer Wohnung pro Etage). Es könnte der Eindruck eines Hauses mit zwei Wohnungen je Stockwerk entstehen. Der Servitut war aber keine Verpflichtung zu entnehmen, die Fassaden so zu gestalten, dass auf zwar zusammengebaute, aber dennoch optisch getrennte Wohnhäuser geschlossen werden könne. Wenn der Wortlaut der Dienstbarkeit bei den zusammengebauten Gebäuden die Wendung gebrauchte: «...jedes der beiden Häuser...», so bedeutete dies nicht, dass eine optische, ästhetische Selbständigkeit mittels einer vertikalen Trennung (durch Brandmauer oder dgl.) in Erscheinung zu treten habe. Die Häuser sind nicht mit konsequenter funktioneller Selbständigkeit geplant. Doch ist nicht zu sehen, was die Servitutsberechtigten gewönnen, wenn in jedem Wohnblock die technischen Anlagen doppelt und durchgehende Trennwände erstellt würden. Das Bundesgericht räumte freilich ein, dass die durchgehende Attikawohnung dem Eindruck zweier zusammengebaute Häuser entgegenwirke und bei effektiver Trennung des Wohnblocks Probleme entstünden. Andererseits ergebe eine Attikawohnung zuoberst auf dem Doppelblock weniger Immisionen als zwei volle Wohnungen und ver-

stärke den bürgerlichen Villencharakter eher, auf den die Gegner des Projekts besonderen Wert legten. Letztlich kam es aber auf den Zweck der Dienstbarkeit an. Er lag nicht darin, eine statische und bauphysikalische Selbständigkeit jedes einzelnen Wohnhauses durchzusetzen. Konsequente funktionelle Selbständigkeit der technischen Anlagen wäre nicht nur unwirtschaftlich, sondern würde das Bauvolumen eher vergrössern. Für optische Unterscheidbarkeit der Gebäudhälften lieferte die Dienstbarkeit keine Stütze. So erschien die Attikawohnung in der vorgesehenen Gestaltung doch als zulässig. Denn beim Auslegen einer Dienstbarkeit ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit und das Gebot der einschränkenden Auslegung der Servitut zu beachten (BGE 109 II 414, Erwägung 3). (Urteil vom 26. November 1987.)

R. Bernhard

Zeitschriften Revue

Allgemeine Vermessungs-Nachrichten

7/88. *H. Hoppe, R. Staiger*: Strenge Auswertung bei der Echtzeittriangulation mit Industriemesssystemen. *K. Wassilewa*: Dreidimensionales kinematisches Modell. *R. Riemann*: Auswirkungen der neuen Techniken auf die DGK 5. *J. Nittinger*: 40 Jahre Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Bundesrepublik Deutschland (AdV). – Vermessungsarbeiten städtischer Vermessungsämter. *G. Bohnsack*: Verleihung des Walter-Grossmann-Preises 1987 und Strassenbenennung nach Walter Grossmann. *H. Bodenstern*: Verdienstorden für ehrenamtliche Gutachtertätigkeit an Alfred Wehner. Dissertationen und Habilitationen: *H. Glasmaier*: Die Gausssche Ellipsoid-Abbildung mit komplexer Arithmetik und numerischen Näherungsverfahren.

Photogrammetria

5/88. *N.M. Mulder*: Guest Editorial – Units of measurement in Remote Sensing. *K. Torlegård*: Transference of methods from analytical to digital photogrammetry. *A. Gruen*: Towards real-time photogrammetry. *T. Sarjakoski*: Artificial intelligence in photogrammetry. *J. Hothmen*: Information retrieval in the photogrammetry and remote sensing literature. *R. Becker*: Very high resolution aerial films. *E.M. El Shazly, M.A. Abdel Hady, F.A. El Nasharty*: Gold exploration by remote sensing techniques in the Wadi El Allaqi area, Egypt. *H. Kaufmann, B. Pfeiffer*: Image optimization versus classification – An application-oriented comparison of different methods by use of thematic mapper data.